



Antwort zur Anfrage Nr. 2007/2012 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Ausnahmegenehmigungen für kostenloses Parken (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sieht im Wesentlichen eine persönliche Gebührenbefreiung nur für die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und die Gemeinden, sowie für die Mitglieder der berufskonsularischen Vertretungen vor.

Eine indirekte Befreiung von Parkgebühren kann Menschen mit Behinderung gewährt werden, indem ein Schwerbehindertenparkausweis ausgestellt wird, der zur kostenfreien Benutzung eines ausgewiesenen Parkplatzes berechtigt.

Hierfür ist in der Regel das Vorliegen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung erforderlich.

Zu 3.

Die Straßenverkehrsbehörde ist nicht darüber informiert, inwieweit für diese ehrenamtliche Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Schulen steht ein Geldbudget für freie Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige zur Verfügung. Wir gehen davon aus, dass hierdurch die Schule in der Lage ist, den finanziellen Aufwand zu ersetzen bzw. dass die Parkgebühren in der eventuell bereits geleisteten Aufwandsentschädigung erhalten ist.

Weiterhin verfügt die Eisgrubschule unter der neu geschaffenen Sporthalle über Einstellplätze. Inwieweit diese dem Bürger zur Verfügung gestellt werden können, ist mit der Schulverwaltung abzuklären.

Mainz, 04.12.2012

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete